LfFGO: § 17 Vorlage an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen

§ 17 Vorlage an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen

- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind vorzulegen
- a) Schreiben von Obersten Dienstbehörden, die über den bloßen Vollzug von Aufgaben hinausgehen
- b) Schreiben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes
- c) Vorgänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung
- d) Vorgänge von erheblicher finanzieller Tragweite
- e) Vorgänge, deren Vorlage von ihr oder ihm oder einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter der Zentralabteilung angeordnet worden ist
- f) Schreiben an die Zentralabteilung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Soweit Vorgänge nach Abs. 1 bei den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern eingehen, sorgen diese für eine unverzügliche Weiterleitung.